



Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V.

Ausstellungsordnung

Stand: März 2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil | 3 |
| § 1 Allgemeines | 3 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 3 |
| § 3 Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung | 3 |
| § 4 Termenschutz und Formalitäten | 3 |
| § 5 Zulassung von Hunden..... | 4 |
| § 6 Zulassung von Ausstellern | 5 |
| § 7 Meldung | 5 |
| § 8 Meldegelder | 5 |
| § 9 Haftung | 6 |
| § 10 Pflichten des Ausstellers/Vorführers | 6 |
| § 11 Rechte des Ausstellers..... | 6 |
| § 12 Hausrecht | 6 |
| § 13 Personen im Ring | 6 |
| § 14 Klasseneinteilung | 6 |
| § 15 Versetzen eines Hundes | 7 |
| § 16 Formwertnoten und Beurteilungen | 7 |
| § 17 Platzierungen..... | 8 |
| § 18 Verspätet erscheinende Aussteller..... | 8 |
| § 19 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen | 8 |
| § 20 Zulassung von VDH-/FCI-Zuchtrichtern | 9 |
| § 21 Ausländische FCI-Zuchtrichter | 9 |
| § 22 Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters | 9 |
| § 23 Anzahl der Hunde je VDH-/FCI-Zuchtrichter | 9 |
| § 24 Zuchtrichterwechsel..... | 9 |
| § 25 VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärter | 9 |
| | |
| Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften | 10 |
| § 26 Wettbewerbe | 10 |
| § 27 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften | 12 |
| § 28 VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel | 12 |
| § 29 Deutscher Champion (DZGD)..... | 12 |
| § 30 Deutscher Jugend-Champion (DZGD)..... | 13 |
| § 31 Deutscher Veteranen-Champion (DZGD) | 13 |
| § 32 Vereins siegerschau/Titel | 14 |
| | |
| Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehund-Ausstellungen..... | 15 |
| § 34 Richterbericht | 15 |
| § 35 Reihenfolge des Richtens | 15 |
| | |
| Vierter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen..... | 16 |
| § 36 Ordnungsbestimmungen | 16 |
| § 37 Teilnichtigkeit..... | 16 |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörter wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und die männliche Form genutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines

Dieser Ausstellungsordnung liegt die VDH-Ausstellungs-Ordnung, in der jeweils gültigen Fassung und ihre Durchführungsbestimmungen – insbesondere die Durchführungsbestimmung „Spezial Rassehundeausstellungen“, als Rahmenrichtlinie zugrunde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Rassehund-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Spezial-Rassehund-Ausstellungen – im weiteren Verlauf Ausstellungen genannt – der DZGD.

Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Dalmatinern dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rasse näherbringen.

2. **Eigentümer** ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d. h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.

Aussteller ist derjenige, der auf der Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.

Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 3 Geltungsbereich der Ausstellungs-Ordnung

1. Die von der DZGD und seinen Regionalgruppen ausgerichteten termingeschützten Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH). Vorbereitung und Ablauf sind in den Bestimmungen dieser Ausstellungs-Ordnung, der Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements des VDH und der Fédération Cynologique Internationale (FCI) geregelt.
2. Die Bestimmungen dieses ersten Abschnitts „Allgemeiner Teil“ gelten für alle termingeschützten Ausstellungen der DZGD.

§ 4 Termenschutz und Formalitäten

1. Die Beantragung erfolgt durch die DZGD über das VDH-Formular „Antrag auf Termenschutz für Spezial-Rassehund-Ausstellungen“.
2. Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Rassehund-Ausstellung stattfindet, müssen die Anträge die Genehmigung des Veranstalters dieser Ausstellung enthalten.
3. Die DZGD darf am selben Ort und am selben Tag nur eine Spezial-Rassehund-Ausstellung durchführen.
4. Ist für eine Spezial-Rassehund-Ausstellung der DZGD Termenschutz erteilt, kann für weitere Spezial-Rassehund-Ausstellungen anderer Vereine, die am selben Tag und am selben Veranstaltungsort durchgeführt werden, Termenschutz nur erteilt werden, wenn die DZGD zustimmt.
5. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin gestellt werden, um genehmigt zu werden.
6. Für den Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren erhoben. Der mit den Meldegebühren vereinnahmte Ausstellungsbeitrag für den VDH beträgt:

Eine einheitliche Grundgebühr von 40,00 Euro je Spezial-Rassehund-Ausstellung und 1,25 Euro für jeden im Katalog aufgeführten Hund.

7. Es dürfen nur Zuchtrichter eingesetzt werden, die in der VDH-Richterliste bzw. in der Richterliste des entsprechenden FCI-Mitgliedslandes bzw. FCI-Vertragspartners für die betreffende(n) Rasse(n) eingetragen sind.
8. Die VDH-Mitgliedsvereine können auf ihren Spezial-Rassehunde-Ausstellungen VDH-Richterberichte oder eigene, mit dem VDH-abgestimmte Richterberichtsformulare verwenden.
9. Innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung ist die VDH-Excel-Vorlage mit allen erforderlichen Daten (Verein/Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehunde-Ausstellung, VDH-/FCI-Zuchtrichter) und den kompletten Hundedaten – wie im Katalog erfasst – und den eingetragenen Ergebnissen an die VDH-Geschäftsstelle zu übersenden.

Weiter sind Kopien der Richterberichte von Hunden, die aufgrund von Aggressivität disqualifiziert wurden, als Datei (PDF) an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

10. Wurde für eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung keine gültige Genehmigung und kein gültiger Terminschutz erteilt, kann der VDH vergebene Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion (Klub)“ „Deutscher Veteranen-Champion (Klub)“ und „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“ sowie „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ aberkennen.
11. Ausschreibung
 - a) In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen.
 - b) Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, VDH-/FCI-Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf § 5 Ziff. 3 der DZGD-Ausstellungsordnung beinhalten.
 - c) In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen der DZGD-Ausstellungsordnung anerkennen müssen.

12. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

- Veranstalter
- Ausstellungsleiter
- Ort, Datum
- Art der Rassehunde-Ausstellung
- Darstellung der Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch hervorgehobene Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI
- VDH-/FCI-Zuchtrichter
- gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer.

Nachmeldungen nach Katalogschluss sind nicht gestattet.

Die Katalogdaten dürfen bis zu zwei Tage vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung veröffentlicht werden. Meldestatistiken ohne Angaben der Hunde- und Ausstellerdaten dürfen nach dem ersten Meldeschluss veröffentlicht werden.

§ 5 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der FCI und /oder VDH hinterlegt ist und die in ein von der FCI und /oder VDH anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.
2. Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde
Es gilt ein Ausstellungsverbot für folgende Hunde aus dem In- und Ausland, wenn die Ohren kupiert sind und/oder die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz).

3. Der Veranstalter kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.
4. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden und Rüden, denen aus medizinischen Gründen ein Hoden entfernt wurde) nicht zugelassen.
5. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Ausstellungen ausgestellt werden.
6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet, mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters.

§ 6 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
2. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen dürfen Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, melden. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen Hunde dieser Rassen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund oder Hunde der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen vorgestellt werden, den Ring verlassen.
3. An VDH-Ausstellungen dürfen insbesondere nicht teilnehmen:
 - Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH
 - Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot der VDH-Mitgliedsvereine
 - Kommerzielle Hundehändler

§ 7 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnung als für sich verbindlich an.
3. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls den selbigen.
4. Doppelmeldungen sind unzulässig.
5. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden.

Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§ 8 Meldegelder

Das Meldegeld wird von der DZGD festgelegt.

§ 9 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 10 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des VDH-/FCI-Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des VDH-/FCI-Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde und die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 36 erlassen werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.
7. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z.B. durch Aufdruck auf Kleidung) hingewiesen werden.

§ 11 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung zu melden. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 12 Hausrecht

1. Die DZGD ist Inhaber des Hausrechts. Sie ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihr durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. In den Ringen besteht ein generelles Rauchverbot.

§ 13 Personen im Ring

Außer dem VDH-/FCI-Zuchtrichter, zugelassenen VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärtern, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Veranstalter und Beauftragte haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 14 Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen FCI-Ausstellungsreglements.
2. Klasseneinteilung:
 1. Jüngstenklasse 6-9 Monate
 2. Jugendklasse 9-18 Monate
 3. Zwischenklasse 15-24 Monate
 4. Offene Klasse ab 15 Monate
 5. Championklasse: ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), VDH-Jahressieger – bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger“, „VDH-Europasieger“, „German Winner“ und „Annual Trophy Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

6. Veteranenklasse: ab 8 Jahren

7. weitere Klassen

Auf termingeschützten Spezial-Rassehundeausstellungen, die nicht im Rahmen einer Nationalen/Internationalen Ausstellung durchgeführt werden, können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine Baby Klasse (4-6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse)

3. Stichtag für die Alterszuordnung:

Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

4. Die Einrichtung der Klassen 2., 3., 4., 5. und 6. ist für alle Rassehunde-Ausstellungen verbindlich vorgeschrieben.

§ 15 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 16 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

| | |
|-----------------|--------|
| Vorzüglich | (V) |
| Sehr Gut | (SG) |
| Gut | (G) |
| Genügend | (Ggd) |
| Disqualifiziert | (Disq) |

In der Jüngstenklasse (und Puppy class/Baby Klasse auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen):

| | |
|--------------------|-------|
| vielversprechend | (vv) |
| versprechend | (vsp) |
| wenig versprechend | (wv) |

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, der die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen bleiben.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt.

Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen ausschließenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

OHNE BEWERTUNG

Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewertungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid, Ohr-, Rutenkorrektur).

Alle Hunde, bei denen kein vollständiger Bewertungsprozess durchgeführt werden kann oder darf, erhalten den Vermerk „Ohne Bewertung“. Erhält ein Hund den Vermerk „Ohne Bewertung“, so ist im Richterbericht der Grund dafür anzugeben.

ZURÜCKGEZOGEN

Als „zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

NICHT ERSCHIENEN

Als „nicht erschienen" gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 17 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut" bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich" oder „Sehr gut" oder „vielversprechend" oder „versprechend" zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1", „Sehr Gut 1", „vielversprechend 1" bzw. „versprechend 1". Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 18 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der VDH-/FCI-Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom VDH-/FCI-Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet" mitzuteilen.

§ 19 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des VDH-/FCI-Zuchtrichters.

§ 20 Zulassung von VDH-/FCI-Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten VDH-/FCI-Zuchtrichter tätig werden.

§ 21 Ausländische FCI-Zuchtrichter

1. Auf sämtlichen Rassehund-Ausstellungen dürfen ausländische FCI-Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der betreffenden Rasse und Wettbewerbe haben.
2. Die vom VDH zur Verfügung stehenden „Informationen für das Richten in Deutschland“ in Deutsch, Englisch und Französisch sind dem ausländischen FCI-Zuchtrichter rechtzeitig vor der Ausstellung zuzusenden.
3. Auf der Grundlage dieser Information müssen ausländische FCI-Zuchtrichter vor ihrer Tätigkeit von einem Sachkundigen nochmals mit den Regeln für das Ausstellungswesen vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bedingungen über die Vergabe von Titeln und Anwartschaften.
4. Beherrscht der ausländische FCI-Zuchtrichter die deutsche Sprache nicht, so ist ein Dolmetscher bereitzustellen. Es ist ein Ringsekretär zuzuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der FCI-Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann die DZGD verlangen, dass der FCI-Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
5. Dem ausländische FCI-Zuchtrichter ist mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden müssen.

§ 22 Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
3. Während des Richtens hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilendem Hund zu schreiben oder zu diktieren. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

§ 23 Anzahl der Hunde je VDH-/FCI-Zuchtrichter

Einem VDH-/FCI-Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden

§ 24 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 25 VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich die Zuchtrichter-Anwärter bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ausbildungsordnungen der DZGD und des VDH.

Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

§ 26 Wettbewerbe

1. Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen VDH-/FCI-Zuchtrichter bewertet werden. Haben mehrere VDH-/FCI-Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige VDH-/FCI-Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

2. Folgende Wettbewerbe müssen bzw. können anlässlich termingeschützter Ausstellungen ausgeschrieben werden:

1. Wettbewerb „Bester Jugendhund“

Es sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Jugend-Champion (VDH oder Klub) erhalten haben.

2. Wettbewerb „Bester Veteran“

Es sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Veteranen-Champion (VDH oder Klub) erhalten haben.

3. Wettbewerb Best of Breed (BOB)

Es sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher-Jugend-Champion (VDH oder Klub), Deutscher Champion (VDH oder Klub) oder Deutscher Veteranen-Champion (VDH oder Klub) erhalten haben.

Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.

Für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes („Best of Sex“) durchgeführt wird: Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Für den optionalen Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin sind mindestens die Hunde teilnahmeberechtigt, die für den Wettbewerb „Best of Breed“ zu berücksichtigen sind.

4. Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Bestehend aus mindestens drei und höchstens fünf Hunden derselben Rasse und Varietät, ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zuchtnamen) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Eigentum befinden.

5. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Ein Rüde oder eine Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner/ihrer Nachkommen (erste Generationen Rüden/Hündinnen).

6. Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Ein Rüde und eine Hündin derselben Rasse und Varietät, die demselben Eigentümer gehören.

7. Junior-Handling

1. Der Junior-Handling-Wettbewerb ist die Vorbereitung junger Hundefreunde auf ein späteres Vorführen von Rassehunden anlässlich von Ausstellungen. Er bietet interessierten Jugendlichen die Möglichkeit, im sportlichen, freundschaftlichen Wettbewerb den Umgang mit Hunden verschiedener Rassen zu erlernen und zu üben.

Das Vorführen der Hunde erfordert – und fördert – Verständnis, Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein. Darüber hinaus kann dieser Wettbewerb zu größerer Fairness, Disziplin und Rücksichtnahme im Verhalten der Jugendlichen untereinander beitragen; sie lernen auch verlieren zu können und die Leistung anderer sportlich anzuerkennen.

2. Zugelassen sind Jugendliche im Alter von 9 bis 17 Jahren. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
Altersklasse 1: 9-12 Jahre
Altersklasse 2: 13-17 Jahre
Stichtag für die Alterszuordnung ist jeweils der Tag vor der Veranstaltung.
3. Meldegelder werden von den jeweiligen Veranstaltern festgelegt.
4. Die Meldungen müssen enthalten:
Name und Vorname sowie Anschrift und Geb.-Datum des Teilnehmers; Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten; Rasse und Name des Hundes.
Nachmeldungen am Tag der Ausstellung sind möglich.
Es dürfen nur Hunde geführt werden, die in einem von der FCI und /oder VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind. Die Hunde müssen nicht ausgestellt worden sein.
5. Der gemeldete Hund kann bis zum Beginn des Richtens ausgetauscht werden; die Wettbewerbsleitung ist hierüber zu verständigen.
Der gesamte Wettbewerb ist mit dem gleichen Hund durchzuführen. Der Austausch der Hunde untereinander und die Vorführung eines neutralen Hundes ist auf Anordnung des Richters möglich.
6. Die fünf Besten jeder Altersklasse werden platziert.
Teilnehmer, die ihre Hunde offensichtlich nicht unter Kontrolle haben, müssen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Die Entscheidung liegt beim Richter und/oder Wettbewerbsleiter und bedarf keiner Begründung.
7. Alle Teilnehmer erhalten 5 Punkte. Folgende Zusatzpunkte können innerhalb der Altersgruppe erworben werden:

| | |
|-----------|------------|
| 1. Platz: | +10 Punkte |
| 2. Platz: | + 8 Punkte |
| 3. Platz: | + 6 Punkte |
| 4. Platz: | + 4 Punkte |
| 5. Platz: | + 2 Punkte |

Der Tagessieger im Stechen zwischen den beiden Siegern der einzelnen Altersgruppen erhält zusätzlich 5 Punkte.
8. Der Wettbewerb soll von für diesen Wettbewerb qualifizierten Richtern gerichtet werden. Dies können VDH-/FCI-Zuchtrichter, erfahrene und erfolgreiche Aussteller oder erfolgreiche ehemalige Junior-Handler sein, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind.
9. Bewertungsgrundlagen sollen sein:
 - Harmonie und Zusammenarbeit von Führer und Hund (Lob, Tadel, Konzentration, Behandlung usw.).
 - Rasse- (ausstellungs-) gerechtes Vorführen des Hundes (in der Bewegung - diverser Figuren - und im Stand).
 - Zeigen des Gebisses.
 - Präsentieren des Hundes in der Gruppe.
 - Rassegerechtes Erscheinungsbild des Hundes (Kondition, Pflegezustand etc.).
 - Zweckentsprechende Kleidung des Teilnehmers.
10. Der Wettbewerb soll publikumswirksam anlässlich von Ausstellungen der DZGD durchgeführt werden (Vorentscheidung / Ausscheidung - Altersgruppe 1 / Altersgruppe 2 / Tagessieger). Es wird die Verwendung des vom VDH vertriebenen Bewertungsbogens und Ergebnisprotokolls empfohlen.
Alle Teilnehmer erhalten eine Urkunde bzw. einen Nachweis der erworbenen Punkte, über die evtl. Platzierung in der Altersklasse, evtl. die Tagessieger, Art der Veranstaltung sowie die Anzahl der Teilnehmer in der betreffenden Altersklasse.

3. Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.

§ 27 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des VDH-/FCI-Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der VDH-/FCI-Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom VDH-/FCI-Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

§ 28 VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel

1. Folgende Titel können vom VDH vergeben werden:

1. Deutscher Champion (VDH)
2. Deutscher Jugend-Champion (VDH)
3. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)
4. Bundessieger/Bundesjugendsieger/Bundes-Veteranensieger
5. VDH-Europasieger/VDH-Europa-Jugendsieger/VDH-Europa-Veteranensieger
6. German Winner/German Junior Winner/German Veteranen Winner
7. VDH-Jahressieger
8. Alpenchampion
9. VDH Annual Trophy Winner/VDH Annual Trophy Junior Winner/VDH Annual Trophy Veteran Winner

Die Vergabebestimmungen dieser Titel und evtl. weiterer Titel und Tagessiebertitel sind in den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ geregelt.

§ 29 Deutscher Champion (DZGD)

1. Die DZGD stellt Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (DZGD)“ in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Spezial-Rassehund-Ausstellungen der DZGD und auf angegliederten Sonderschauen bei Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen erfolgen.
2. Die Anwartschaften (CAC und CAC-Res.) können an die Dalmatiner (V1 bzw. V2) der Zwischen-, Offenen- und der Champion-Klasse – getrennt nach Rüden und Hündinnen – vergeben werden.
Das Mindestalter ist 15 Monate.
Die Vergabe liegt im Ermessen des VDH-/FCI-Zuchtrichters.
Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits der Titel „Deutscher Champion (DZGD)“ zuerkannt wurde.
Drei Reserve-Anwartschaften können zu einer Anwartschaft aufgewertet werden.
Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
3. Der Titel „Deutscher Champion (DZGD)“ wird an Dalmatiner verliehen, wenn diese für mindestens 4 Anwartschaften (CAC) auf den Titel „Deutscher Champion (DZGD)“ vorgeschlagen wurden.
Die Anwartschaften müssen bei mindestens 3 verschiedenen Richtern erworben worden sein.
Die DZGD erkennt vergleichbare Anwartschaften (CAC), die auf Ausstellungen anderer Dalmatiner-Vereine (ebenfalls Mitglied im VDH) erworben wurden, sowie das neutrale VDH-CAC an. Eine der, der für den Titel eingereichten Anwartschaften, muss jedoch bei der DZGD erworben sein.
4. Der Titel „Deutscher Champion (DZGD)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden.
5. Der Titel „Deutscher Champion (DZGD)“ berechtigt zum Start in der Championklasse auf allen Rassehundeausstellungen im In- und Ausland.
6. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

§ 30 Deutscher Jugend-Champion (DZGD)

1. Die DZGD stellt Anwartschaften für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (DZGD) in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der DZGD und auf angegliederten Sonderschauen bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen erfolgen.
2. Die Anwartschaften (JCAC und JCAC-Res.) können an die Dalmatiner (V1 bzw. V2) der Jugendklasse – getrennt nach Rüden und Hündinnen – vergeben werden.
Mindestalter 9 Monate.
Die Vergabe liegt im Ermessen des VDH-/FCI-Zuchtrichters.
Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits der Titel „Deutscher Jugend-Champion (DZGD)“ zuerkannt wurde.
Zwei Reserve-Anwartschaften können zu einer Anwartschaft aufgewertet werden.
Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
3. Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (DZGD)“ wird an Dalmatiner verliehen, wenn diese für mindestens 3 Anwartschaften (JCAC) auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (DZGD)“ vorgeschlagen wurden.
Die Anwartschaften müssen bei mindestens 2 verschiedenen Richtern erworben worden sein.
Die DZGD erkennt vergleichbare Anwartschaften (CAC), die auf Ausstellungen anderer Dalmatiner-Vereine (ebenfalls Mitglied im VDH) erworben wurden, sowie das neutrale VDH-JCAC an. Eine der, der für den Titel eingereichten Anwartschaften, muss jedoch bei der DZGD erworben sein.
4. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft gibt es keine zeitliche Einschränkung.
5. Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (DZGD)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden.
6. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

§ 31 Deutscher Veteranen-Champion (DZGD)

1. Die DZGD stellt Anwartschaften für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DZGD) in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der DZGD und auf angegliederten Sonderschauen bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen erfolgen.
2. Die Anwartschaften (VetCAC und VetCAC-Res.) können an die erstplatzierten Dalmatiner der Veteranenklasse – getrennt nach Rüden und Hündinnen – vergeben werden.
Mindestalter 8 Jahre.
Die Vergabe liegt im Ermessen des VDH-/FCI-Zuchtrichters.
Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DZGD)“ zuerkannt wurde.
Zwei Reserve-Anwartschaften können zu einer Anwartschaft aufgewertet werden.
Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
3. Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DZGD)“ wird an Dalmatiner verliehen, wenn diese für mindestens 3 Anwartschaften (VetCAC) auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DZGD)“ vorgeschlagen wurden.
Die Anwartschaften müssen bei mindestens 2 verschiedenen Richtern erworben worden sein.
Die DZGD erkennt vergleichbare Anwartschaften (CAC), die auf Ausstellungen anderer Dalmatiner-Vereine (ebenfalls Mitglied im VDH) erworben wurden an. Eine der, der für den Titel eingereichten Anwartschaften, muss jedoch bei der DZGD erworben sein.
4. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft gibt es keine zeitliche Einschränkung.
5. Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DZGD)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden.
6. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

§ 32 Vereinssiegerschau/Titel

Die Vereinssiegerschau der DZGD findet in jährlich wechselnder Reihenfolge, in Verantwortung der Regionalgruppen, statt. (Verteilung: Nord / Süd / West / Ost)

Die folgenden Vereinssieger Titel kommen zur Vergabe auf der jährlich stattfindenden Vereinssiegerschau. Diese Titel berechtigen nicht zum Start in der Championklasse.

1. Um den Titel „**Vereinssieger**“ konkurrieren die mit V1 und Anwartschaften bewerteten Rüden der Zwischen-, Offenen- und Championklasse. Analog gilt dies für die Hündinnen.
2. Den Titel „**Vereinsjugendsieger**“ erhalten die beiden Sieger der Jugendklasse (Rüde und Hündin), sofern sie mit V1 und Anwartschaften bewertet wurden.
3. Den Titel „**Vereinsveteranensieger**“ erhalten die beiden Sieger der Veteranenklasse (Rüde und Hündin), sofern sie mit Platz 1 und Anwartschaften bewertet wurden.

In der Veteranenklasse, der Jugendklasse, der Zwischenklasse, der Championklasse und der Offenen Klasse können für den V1-Hund doppelte Anwartschaften und für den V2-Hund einfache Anwartschaften für den Deutschen Champion (Klub) vergeben werden.

Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

§ 33 Angliederung von Sonderschauen

Wird im Bereich einer Regionalgruppe eine Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellung durchgeführt, kann diese eine Sonderschau angliedern, sofern die Sonderschau nicht an die anderen Mitgliedsvereine für Dalmatiner seitens des VDH vergeben wurde.

Alle Regelungen zur Angliederung und Durchführung von Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH und die entsprechenden Formalien sind in den Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“ gesondert geregelt.

§ 34 Richterbericht

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Ausfertigung eines Richterberichtes unter Verwendung des einheitlichen Richterberichtsformulars des VDH Pflicht. Über Ausnahmen entscheidet der VDH.

§ 35 Reihenfolge des Richtens

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist wie folgt zu verfahren:

Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen: Veteranen, Jüngsten- und Jugendklasse.

Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt: Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse, Offene Klasse.

Die Offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.

Vierter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können geahndet werden.
2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
 1. Verwarnung
 2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
 3. Befristetes Ausstellungsverbot
 4. Unbefristetes AusstellungsverbotMaßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorfürher sein.
3. Als besondere Verstöße werden angesehen:
 1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehund-Ausstellungen,
 2. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung des Veranstalters und ihrer Vertreter,
 3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
 4. Einbringung eines nach § 5 Ziff. 2 und 4 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
 5. Verstoß gegen § 10 Ziff. 6,
 6. Beleidigung eines VDH-/FCI-Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
 7. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
 8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein könnte, den VDH-/FCI-Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,
 9. Nichtzahlung von Meldegebühren.
4. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehund-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt.
5. Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden.

Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 36 Ziff. 3.8 vorgenommen wurden.
6. Die Ermittlungen werden durch den Erweiterten Vorstand geführt. Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.
7. Gegen die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes ist das Rechtsmittel des Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides zum Ehrenrat der DZGD möglich. Der Bescheid ist durch „Einschreiben/Rückschein“ zu übersenden. Für den Widerspruch ist die Verfahrensordnung der DZGD zu beachten. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn der Erweiterte Vorstand nicht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

§ 37 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.